

Jägerschaft Bitterfeld e. V. im  
Landesjagdverband  
Sachsen-Anhalt e. V.



# Finanzordnung

in der Fassung vom

21.11.2025

## **§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Diese Finanzordnung wird gem. §7 Abs. 8 der Satzung der Jägerschaft Bitterfeld e.V. in Verbindung mit §13 Abs. 4 der Satzung der Jägerschaft Bitterfeld e.V. erlassen.

(2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

(3) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Allen ehrenamtlich Tätigen können auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 10.

(7) Die in dieser Finanzordnung ausgewiesenen Budgets der Organe, Hegeringe, Obleute und Gruppen des Vereins stellen pauschale Mittel zur Erfüllung der jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben dar. Sie gelten mit Verabschiedung dieser Finanzordnung als bereitgestellt und bedürfen für ihre Inanspruchnahme keines vorherigen Einzelbeschlusses des Vorstands. Eine Auszahlung oder Erstattung erfolgt ausschließlich gegen geeigneten Nachweis der entstandenen Aufwendungen und nur im Rahmen des für den jeweiligen Bereich festgelegten Budgetrahmens.

(8) Alle Ausgaben stehen unter Finanzierungsvorbehalt.

---

## **§ 2 Jahresabschluss**

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

(2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 9 der Vereinssatzung zu prüfen.

---

## **§ 3 Zeichnungsrecht für Konten**

(1) Jeder Zugriff auf ein Konto des Vereins muss von zwei zeichnungsberechtigten Personen getätigt werden.

(2) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) liegt beim Schatzmeister in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 4 Zahlungsverkehr und Ausgaben**

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
  - (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss das Belegdatum, den Betrag in Ziffern, den/die Einzahler/in / Empfänger/in, den Einzahlungs-/ Auszahlungsgrund (Verwendungszweck) enthalten. Bei Auszahlungen/ Überweisungen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sein.
  - (3) Vor der Auszahlung/ Überweisung eines Rechnungsbetrages muss die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch Unterschrift bestätigt und eine Zahlungsanweisung erfolgt sein. „Sachlich richtig“ zeichnet der für den Geschäftsvorfall Zuständige.
  - (4) Bei Ausstellung von Einnahmebelegen für die Barkasse ist ein Quittungsblock zu verwenden. Alle Originalbelege verbleiben revisionssicher beim Schatzmeister.
  - (5) Vor Anschaffungen oder Ausgaben sind bei Beträgen > 1.000,00 € mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
- 

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Gem. §13 Abs. 1 der Satzung der Jägerschaft Bitterfeld e.V. gelten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie nicht jagende Mitglieder, die ausschließlich als Jagdhornbläser in der Jägerschaft aktiv sind, als beitragsfrei.
  - (2) Weitere Ausnahmen bedürfen eines gültigen Beschlusses des Vorstandes.
  - (3) Beiträge oder Umlagen an Dachverbände und sonstige übergeordnete Organisationen richten sich in ihrer Höhe nach den dort jeweils gültigen Bestimmungen. Sie sind grundsätzlich nicht Bestandteil der in dieser Finanzordnung geregelten Mitgliedsbeiträge und werden von etwaigen Beitragsbefreiungen nicht erfasst.
  - (4) Abweichend von Abs. 3 begleicht die Jägerschaft Bitterfeld e. V. aus eigenen Mitteln den Beitragsanteil für Dachverbände von Ehrenmitgliedern in voller Höhe sowie von nicht jagenden Jagdhornbläsern in Höhe von 10€ je Person und Jahr.
  - (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 der Satzung.
- 

## **§ 6 SEPA-Lastschriftverfahren**

- (1) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie sonstige wiederkehrende Zahlungen von Mitgliedern an den Verein werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat für sein Konto zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Einzug per SEPA-Lastschrift erfolgt zu den in der Satzung, den in dieser Finanzordnung festgelegten sowie den vorab in geeigneter Form mitgeteilten Fälligkeitsterminen. Die Mitglieder werden jeweils rechtzeitig informiert.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds eine abweichende Zahlungsweise zulassen.

---

## **§ 7 Gemeinnützigkeit und Spenden**

(1) Der Vorstand ist verpflichtet die Gemeinnützigkeit regelmäßig zu beantragen.

(2) Der Verein ist berechtigt, für Spenden entsprechende Zuwendungsbescheinigungen auszustellen. Die entsprechende Zweckverwendung der Spende ist sicher zu stellen.

---

## **§ 8 Inventar**

(1) Zur Erfassung des Inventars soll ein Inventarverzeichnis angelegt werden.

(2) Die Inventarliste soll enthalten:

- Bezeichnung des Gegenstandes
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs- und Zeitwert
- Aufbewahrungsort

(3) Die Verantwortung für die Erstellung der Inventarliste liegt beim Vorstand. Sie wird jedoch mit Berufung eines Obmanns / einer Obfrau für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich an diesen / diese delegiert.

(4) Unbrauchbares bzw. überzähliges Inventar ist möglichst zu veräußern. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

(5) Das Inventar ist jährlich zum 31.01. fortzuschreiben.

---

## **§ 9 Aufwandsentschädigung / Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand**

(1) Grundsätzlich erhalten eine Aufwandsentschädigung

- die Ausbilder der Jagdschule
- der künstlerische Leiter der Bläsergruppe

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand.

(2) Fahrtkosten können gegen Nachweis gem. des Maximalwertes der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

(3) Sonstige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(4) Der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall weitere Aufwandsentschädigungen bzw. Tätigkeitsvergütungen veranlassen.

---

### **§ 10 Budget der Organe des Vereins**

- (1) Der Gruppe der Jagdhornbläser stehen 600 € pro Jahr zur Verfügung.
- (2) Dem Niederwildhegering stehen pro Jahr 800 € pro Jahr zur Verfügung.
- (3) Dem Hochwildhegering stehen pro Jahr 600 € pro Jahr zur Verfügung.
- (4) Allen anderen Obleuten steht ein Budget in Höhe von 400 € pro Jahr zur Verfügung.
- (5) Ein über die Budgets hinausgehender Finanzbedarf ist dem Vorstand im Vorfeld anzuzeigen und kann durch Beschluss des Vorstandes im begründeten Einzelfall gewährt werden.
- (6) Das Budget kann nur vom Obmann bzw. von den Hegeringleitern abgerufen werden.
- (7) Nicht abgerufene Budgets verbleiben im Bestand der Jägerschaft und werden nicht auf das nächste Jahr übertragen.
- (8) Die Budgetbereitstellung ist abhängig von der finanziellen Situation der Jägerschaft Bitterfeld e.V. und ist jährlich vom Vorstand zu bestätigen, zu reduzieren oder auszusetzen.

---

### **§ 11 Kassenprüfung und Prüfungsumfang / Form und Inhalt des Berichts an die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Kassenprüfung (Revisionskommission) werden gemäß § 9 der Satzung der Jägerschaft Bitterfeld e.V. gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Kassenprüfung sind jederzeit, mindestens jedoch am Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung aller Kassengeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfungen erstrecken sich auf die Prüfung des Kassenbestandes, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen sowie der Einhaltung der Finanzordnung. Den Kassenprüfern obliegt gleichzeitig der Prüfung und Bestätigung der Vermögensaufstellung. Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben Ihre Aufgaben immer gemeinsam wahrzunehmen und darüber einen Schlussbericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (4) Bestandteile des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses sind:
  - Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
  - Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung (Ordnungsmäßigkeit, Gesamtaussage des Jahresabschlusses)
  - Analyse und Erläuterung der Vermögens- und Ertragslage

- Beschlussempfehlungen für die Mitgliederversammlung
- Bei Sonderprüfungen ist eine entsprechende Gliederung zu wählen.

(5) Die Kassenprüfung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der ersten Vorstandssitzung eines jeden Jahres.

---

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Über alle Fragen der Wirtschaftlichkeit, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

---

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine o.g. Bestimmung unwirksam sein oder werden, werden die restlichen Festlegungen davon nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich nach bekannt werden, eine neue Regelung zu finden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

---

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch den Vorstand in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite der Jägerschaft Bitterfeld e. V. „[www.kjs-bitterfeld.de](http://www.kjs-bitterfeld.de)“ in der Rubrik Ordnungen. Außerdem kann die Druckversion dieser Finanzordnung nach Absprache an der Vereinsadresse eingesehen werden. Ein entsprechender Hinweis wird im „Grünen Blatt – Weidmannsheil“ Ausgabe 3 des Jahres 2025 veröffentlicht.